



AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle Büro Stadtverordnetenversammlung, Stadtmarketing & Pressestelle, Liza Ruschin. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

28. Jahrgang

14. Mai 2019

Nr. 25

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.05.2019 | 2 |
| 2. | Wahlbekanntmachung des Wahlleiters zu der Nachwahl des Ortsbeirates des Ortsteils Gröben am 01.09.2019 | 5 |
| 3. | Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27 „Preußenpark – Löwenbrucher Ring“ der Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Löwenbruch | 14 |

Bekanntmachung

Am 23.05.2019 findet um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

<u>TOP</u>	<u>Vorlagen-Nr.</u>
1.0. Eröffnung der Sitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	
2.0. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2019	
3.0. Einwohnerfragestunde	
4.0. Anträge	
4.1. Antrag auf Einstellung der Zahlungen bei nichtstädtischen Sportstätten in den Haushalt	
4.2. Dorfgemeinschaftshaus Ahrensdorf (Hauptstraße 30) - Umsetzung der Beschlüsse und Arbeitsaufträge der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.19 durch die Verwaltung	
5.0. Petition gegen die „mögliche Nachverdichtung des Innenhofs“ an der Friedrich-Engels-Straße	
6.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung	
6.01. Maßnahmenbeginn- und Grundsatzbeschluss zur vorgesehenen Sanierung und Erweiterung der Kleeblattgrundschule einschließlich Kindertagesstätte, Hort und Juniorclub - Anton-Saefkow-Ring 18 - 20	1.528
6.02. Entgelt- und Benutzungsordnung des Stadt- und Technikmuseums Ludwigsfelde	1.529
6.03. Städtebaulicher Vertrag für den Bebauungsplan Nr. 42 „Ahrensdorfer Heide - Rousseaupark Süd“ der Stadt Ludwigsfelde	1.550
6.04. Bebauungsplan Nr. 42 „Ahrensdorfer Heide - Rousseaupark Süd“ der Stadt Ludwigsfelde - Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zu den Anregungen (Abwägungsbeschluss) – Satzungsbeschluss	1.537
6.05. Änderung zum städtebaulicher Vertrag für den Bebauungsplan Nr. 21	1.552

„Wohnpark an der Neckarstraße“ der Stadt Ludwigsfelde

6.06.	Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 14. Änderung - Stellungnahme der Gemeinde zu den Anregungen (Abwägungsprotokoll) - Billigung des geänderten Planentwurfes - Beschluss über die erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	1.538
6.07.	Maßnahmebeginnbeschluss zur baulichen Realisierung des Bolzplatzes der Freizeitstätte in Genshagen	1.539
6.08.	Rücklagenbildung für den Städtischen Bäderbetrieb	1.543
6.09.	Realisierung Fensteraustausch und Sonnenschutz Rathaus Ludwigsfelde	1.544
6.10.	Rückzahlung von Altanschießerbeiträgen an Pächter	1.545
6.11.	Zuschuss an den Solbra e.V. für das Haus der kleinen Preise	1.548
6.12.	Zuschuss für den Aufbau und Betrieb einer Freiwilligenagentur (Ehrenamtsbörse)	1.549
6.13.	Ausschreibung der Strom- und Gaskonzessionsverträge für den Industriepark der Stadt Ludwigsfelde	1.551
6.14.	1. Nachtragshaushaltsplan und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2019	1.523
7.0.	Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde	
8.0.	Fragestunde für Stadtverordnete	

Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung

TOP

Vorlagen-Nr.

- | | | |
|------|---|--|
| 1.0. | Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung | |
| 2.0. | Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.04.2019 | |

3.0.	Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung	
3.1.	Stundung der Gewerbesteuer für das Jahr 2013	1.526
3.2.	Umwandlung einer befristeten Niederschlagung in eine unbefristete Niederschlagung von Gewerbesteuern	1.542
3.3.	Vergabe von Bauleistungen - aufstellen einer Schulcontaineranlage an der Theodor-Fontane-Grundschule	1.532
3.4.	Vergabe über die Lieferung von Feuerwehreinsatzschutzbekleidung	1.553
4.0.	Sachstand zur Angebotsabgabe zum Erwerb eines Grundstücks	
5.0.	Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde	
6.0.	Fragestunde für Stadtverordnete	

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

**Wahlbekanntmachung des Wahlleiters
zu der Nachwahl
des Ortsbeirats des Ortsteils Gröben,
am 1. September 2019**

Gemäß §§ 26 und 52 Absatz 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absätze 2 und 3 und § 76 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Nachwahl sowie die Wahlzeit

Die **Nachwahl** des Ortsbeirats des Ortsteils Gröben findet am **Sonntag, den 1. September 2019**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gröben ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder

Es sind insgesamt **3** Ortsbeiratsmitglieder zu wählen.

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 27. Juni 2019, 12 Uhr,

bei dem

Wahlleiter für die Stadt Ludwigsfelde

Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

schriftlich eingereicht werden. Zur Gewährleistung der sofortigen Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter gemäß § 36 Abs. 1 BbgKWahlG bitte ich um eine Terminabsprache (telefonisch (03378)827-102 oder per Mail an: [Wahlen\(at\)Ludwigsfelde.de](mailto:Wahlen(at)Ludwigsfelde.de)).

3. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Stadt Ludwigsfelde durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 27. Juni 2019, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

4. **Einreichung von Wahlvorschlägen**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung, eine Einzelbewerberin und ein Einzelbewerber kann **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen.

5. **Inhalt der Wahlvorschläge**

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Der wahlgebietsbezogene Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

- 5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 5.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
6. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein** und im Ortsteil Gröben ihren oder seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
 - b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG bzw. § 89 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
 - c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 1. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Ortsteil Gröben ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 1. September 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Ortsteil Gröben ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

7.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.2 Die in der Stadt Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Gröben bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Gröben wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht (§ 89 Abs. 1 BbgKWahlG). In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Stadt Ludwigsfelde wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift müssen die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

8.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **30. April 2019** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im **Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming** durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde** durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **30. April 2019** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming** durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde** durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

8.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **30. April 2019** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im **Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming** oder in der **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde** vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

8.1.5 Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **30. April 2019 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Gröben** durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Gröben vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

8.2 Wichtige Hinweise

8.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind

mindestens **drei** Unterstützungsunterschriften

von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

8.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 26. Juni 2019, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Stadt Ludwigsfelde,

Bürgerservice (Raum 0.02 - Erdgeschoss), Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde (Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Ludwigsfelde) spätestens** bis

Mittwoch, den 26. Juni 2019, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

8.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der

Wahlbehörde, Stadt Ludwigsfelde, Bürgerservice (Bürgerbüro im Erdgeschoss),

Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 8.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 8.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates Gröben unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 8.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 8.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 8.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 24. Juni 2019, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 8.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

9. **Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 27. Juni 2019, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am 1. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlG verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert oder von der Internetseite der Stadt Ludwigsfelde heruntergeladen werden.

IV. Hinweis: Folgen einer gescheiterten Nachwahl

Im Falle eines Scheiterns dieser Nachwahl, weil bspw. keine hinreichende Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern zu Wahl steht, nimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde die Aufgaben des Ortsbeirates Gröben für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr bzw. wählt selber die Mitglieder (§ 91 Abs. 4 Satz 4 u. 5 BbgKWahlG).

Ludwigsfelde, den 13. Mai 2019

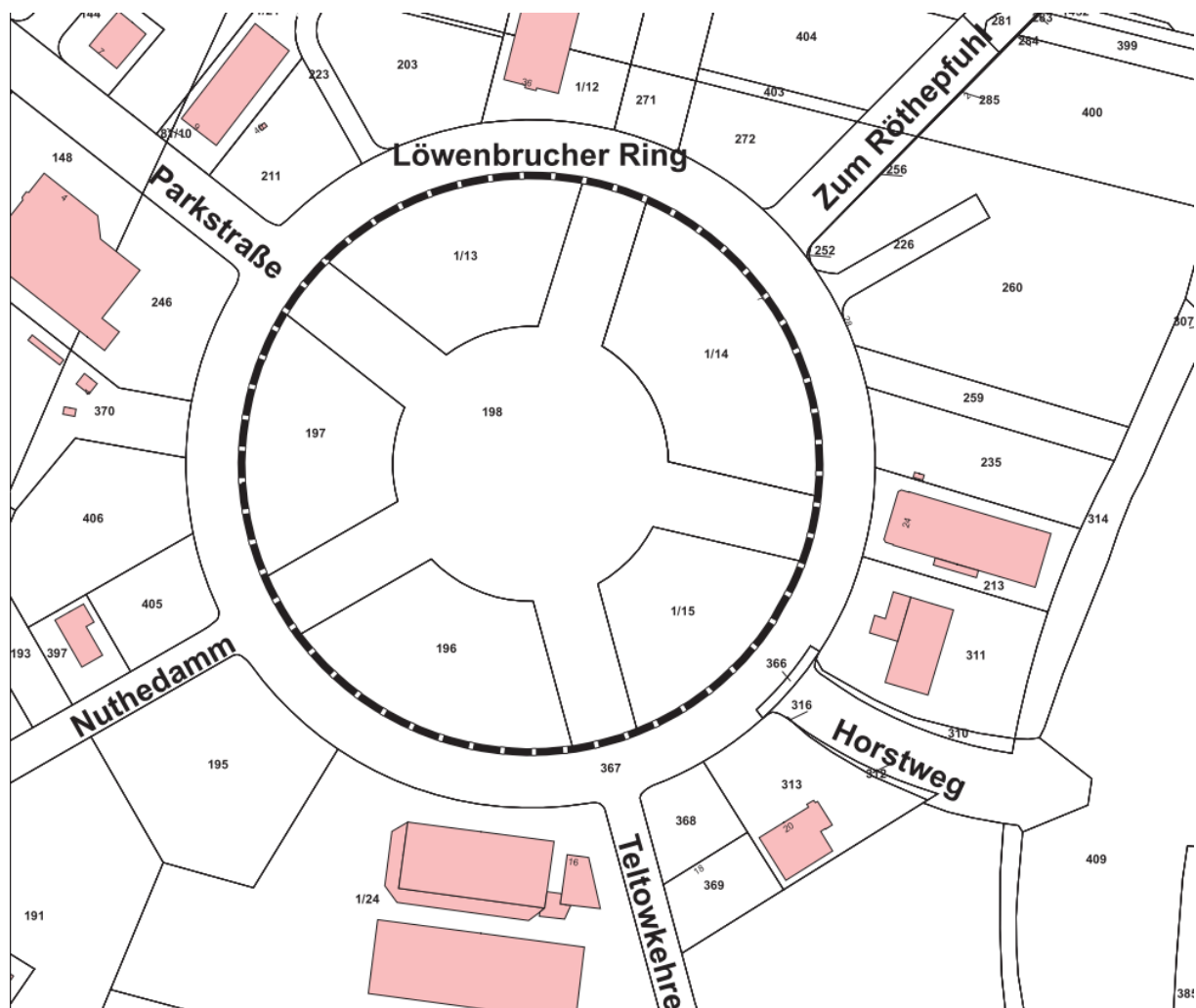
gez. Christian Großmann
Wahlleiter der Stadt Ludwigsfelde

Öffentliche Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 27
„Preußenpark – Löwenbrucher Ring“ der Stadt Ludwigsfelde,
Ortsteil Löwenbruch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 02.04.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 27 „Preußenpark – Löwenbrucher Ring“ der Stadt Ludwigsfelde, OT Löwenbruch, in der Fassung vom 22.01.2019 nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Preußenpark – Löwenbrucher Ring“ umfasst die Flurstücke 1/13, 1/14, 1/15, 196, 197 und 198 der Flur 5 der Gemarkung Löwenbruch.



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Flurstücken (ohne Maßstab)

**Der Bebauungsplan Nr. 27 „Preußenpark – Löwenbrucher Ring“ der Stadt Ludwigsfelde,
OT Löwenbruch, in der Fassung vom 22.01.2019, tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft
(§10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, Stabsstelle Bauleitplanung, II. OG, Zimmer 2.25 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB und § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) nur beachtlich wird, wenn dieser innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ludwigsfelde, der 08.05.2019

gez. Andreas Igel
Bürgermeister